



TAGESMÜTTER E.V.
REUTLINGEN



Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

Inhalt

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Aufsichtspflicht..... | 5 |
| § 2 Entgelt/Vergütung | 6 |
| § 3 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten | 7 |
| § 4 Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson..... | 8 |
| § 5 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes | 8 |
| § 6 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes | 10 |
| § 7 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen | 10 |
| § 8 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses | 11 |
| § 9 Salvatorische Klausel..... | 12 |
| § 10 Schriftform..... | 12 |
| Anlage 1: Änderungen zum Kindertagespflegevertrag..... | 13 |
| Anlage 2: Vollmacht für medizinische Notfälle | 14 |
| Einwilligung zur Datenerhebung und Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen..... | 15 |

Präambel

Sie haben sich als Eltern entschlossen, Ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen zu lassen bzw. als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Dieser Mustervertrag soll Ihnen behilflich sein, die rechtliche Seite der Beziehung, die Sie miteinander eingehen, zu beleuchten. Um Missverständnisse vorzubeugen, ist es hilfreich bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, vorab zu besprechen. Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll Ihnen lediglich eine Möglichkeit der vertraglichen Regelung vorstellen.

Durch den Betreuungsvertrag können nicht alle Probleme und Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Erziehungspartnerschaft bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche stabile Betreuung zu erreichen.

Kommt es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tagesmütter e.V. Reutlingen wahrzunehmen bzw. auf die Erfahrungen anderer Eltern und Tageseltern zurückzugreifen (siehe Qualifizierungsangebote des Tagesmütter e.V. Reutlingen).

Wichtige Informationen:

Dieser Mustervertrag geht davon aus, dass eine Vermittlung erfolgreich war und nun ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson geschlossen werden soll. Für den Betreuungsvertrag empfehlen wir die Schriftform.

Um Ihnen eine Regelungsmöglichkeit aufzuzeigen, sieht der Vertrag an einigen Stellen Alternativen vor. Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen aufzufassen.

Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Kreisjugendamt Reutlingen ab. Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Kindertagespflegeperson von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Reutlingen abhängig ist. Die Vorgaben des Kreisjugendamtes sind bindend.

Zur Verwendung von Vertragsmustern:

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Dies entbindet die Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Die Formulierungen sind frei vereinbar. Die Verwender können auch andere Formulierungen wählen. Vor der Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Der Tagesmütter e. V. Reutlingen übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung auf leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Betreuungsvertrag

im Rahmen von § 23 SGB VIII über die regelmäßige Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung für einen Teil des Tages für folgendes Kind:

.....
(Name und Geburtsdatum)

zwischen den Personensorgeberechtigten (im Folgenden als „Eltern“ bezeichnet)

Namen:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. privat:

Tel. gesch.:

Tel. mobil.:

E-Mail:

Sorgeberechtigt ist/sind: beide Elternteile nur die Mutter
 nur der Vater sonstige

und der Kindertagespflegeperson

.....
Vorname

Im Haushalt der Tagespflegeperson
(Adresse siehe links)

.....
Name

.....
Straße

In der Wohnung des Kindes

.....
PLZ, Ort

In anderen geeigneten Räumen /
Großtagespflegestelle

.....
Telefon

.....
Mobil

.....
Straße

.....
E-Mail

.....
PLZ, Ort

Die von der Kindertagespflegeperson erstellte pädagogische Konzeption, die den Eltern vorliegt, ist ein Bestandteil des Vertrags.

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Aufsichtspflicht

- (1) Das Tagespflegeverhältnis inkl. Eingewöhnung/Anfangsphase beginnt am:
Die regelmäßige Betreuung findet voraussichtlich statt, ab:
- (2) Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Ohne Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.
- Die Ärztliche Bescheinigung liegt vor. Oder
 - Die Ärztliche Bescheinigung wird von den Eltern bis nachgereicht.
- (3) Nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz müssen alle Personen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres vor der Aufnahme einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. War die vollständige Impfung bis jetzt nicht möglich, sind Eltern verpflichtet die entsprechenden Nachweise der Kindertagespflegeperson zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

(4) Betreuungszeiten

1. Regelmäßige Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und dem Tagesmütter e.V. Reutlingen mitgeteilt.

| Wochentage | Uhrzeit | Tägl. Betreuungszeit |
|--|---------|----------------------|
| Montag | | |
| Dienstag | | |
| Mittwoch | | |
| Donnerstag | | |
| Freitag | | |
| Samstag | | |
| Sonntag | | |
| Wöchentliche Betreuungszeit | | |

2. Unregelmäßige Betreuungszeiten:

Die Zeiten, zu denen das Kind betreut wird, richten sich nach dem Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und werden im EinzelfallTage/Wochen im Voraus vereinbart.

- Der Betreuungsumfang beträgt pauschal Stunden pro Woche/Monat. Oder
- Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Eltern.

3. **Zusätzliche Betreuungszeiten:**

Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der in § 1 Abs. 4 Ziff. 1 f. genannten Betreuungszeiten möglich.

(5) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(6) **Aufsichtspflicht:**

1. Für die vereinbarten Betreuungszeiten wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen.
2. Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 2 Entgelt/Vergütung

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes den Betrag, der sich nach den Empfehlungen zur laufenden Geldleistung des zuständigen Jugendamtes richtet. Die Anpassung an geänderte Empfehlungen erfolgt entsprechend.

Die laufende Geldleistung im Landkreis Reutlingen beträgt seit dem 1. Januar 2023 pro Kind und Stunde 7,50 €. Gerechnet wird mit 4,3 Wochen im Monat.

- Wochenbetreuungszeit: x 4,3 x 7,50 € =€/mtl. oder
- Monatliche Betreuungszeit: x 7,50 € =€/mtl. oder
- Tatsächliche Betreuungszeit wird Eltern am Ende des Monats in Rechnung gestellt.

(2) **Option zur Zahlungsform:**

- Es wurde ein Antrag nach § 23ff. in Verbindung mit § 90 SGB VIII beim Kreisjugendamt Reutlingen/zuständigen Jugendamt gestellt. Demnach erfolgt die Auszahlung der laufenden Geldleistung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson. Die Eltern entrichten ihren Kostenbeitrag an das zuständige Jugendamt.

Änderungen der Betreuungszeiten und damit der laufenden Geldleistung müssen durch die Eltern rechtzeitig über Tagesmütter e.V. Reutlingen dem Kreisjugendamt Reutlingen bzw. dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt und beantragt werden.

Wird der Antrag vom Jugendamt vollständig oder anteilig abgelehnt oder von Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt oder der Bewilligungsbescheid widerrufen, haben die Eltern das Entgelt der Kindertagespflegeperson in vollem Umfang selbst zu bezahlen. Oder

- Es wurde kein Antrag beim zuständigen Jugendamt gestellt.
 - Bei der pauschalen Berechnung der Betreuungszeiten wird der in Abs. 1 errechnete Betrag von den Eltern bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus auf das von der Kindertagespflegeperson genannte Konto überwiesen. Oder
 - Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern monatlich eine Rechnung aus.

- (3) In dem in Abs. 1 genannten Betrag sind die Kosten für Ernährung und Betreuung enthalten. Die Eltern sind zuständig für Wechselkleidung, Windeln, Pflegemittel (z.B. Sonnencreme), Babynahrung, diätetische Nahrungsmittel.

Weitere Vereinbarungen:

- (4) Kosten für Ausflüge, Schwimmbad und div. Freizeitaktivitäten bedürfen der Absprache.

(5) Zusätzliche Betreuungszeiten:

Die nach § 1 Abs. 4 Ziff. 3 zusätzlich geleisteten Betreuungszeiten werden

- auf Einzelabrechnung über den Tagesmütter e.V. Reutlingen bei dem Kreisjugendamt Reutlingen beantragt. Und/oder
- den Eltern mit 7,50 € pro Kind/Std. in Rechnung gestellt.

- (6) Weitere Vereinbarungen:

.....

§ 3 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:

.....

- (2) Bei Finanzierung über das Kreisjugendamt Reutlingen werden Unterbrechungen bis zu 28 Kalendertagen am Stück weiterbezahlt, unabhängig vom Entstehungsgrund (z.B. Urlaub der Eltern, Krankheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson u. ä.). Dauert die Unterbrechung länger, entfällt die Zahlung der laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Reutlingen an die Kindertagespflegeperson für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung. Dann gilt § 2 Abs. 2 Satz 5 dieses Vertrags entsprechend. Die Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen muss über die Unterbrechung umgehend informiert werden. Findet keine öffentliche Finanzierung statt, empfiehlt der Tagesmütter e.V. Reutlingen das Entgelt bis zu 28 Kalendertagen weiter zu zahlen.

- (3) Die Unterschreitung der täglichen Betreuungszeiten durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

- (4) Die Kindertagespflegeperson gibt den Eltern am Ende des Jahres die für das Folgejahr geplanten betreuungsfreien Tage bekannt. Für die Kindertagespflegeperson werden betreuungsfreie Tage/Jahr vereinbart. Der Tagesmütter e.V. Reutlingen empfiehlt max. 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr, bezogen auf eine 5-Tage-Woche.

- (5) Bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson (Erkrankung oder sonstige Verhinderung) verständigt die Kindertagespflegeperson die Eltern so früh wie möglich, damit eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Die Eltern werden hierbei von der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen unterstützt.
- Die Ersatzbetreuung des Kindes wird von den Eltern privat organisiert. Und/oder
 - Die Ersatzbetreuung wird in der Regel übernommen von Und/oder
 - Die Ersatzbetreuung muss im Einzelfall organisiert werden. Der Bedarf soll umgehend bei der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen angezeigt werden.
- (6) Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Kindertagespflegeperson tritt für diese Zeit das Betreuungsverhältnis und somit die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die die Ersatzbetreuung übernimmt, ab.

Weitere Vereinbarungen:

.....

§ 4 Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen; ebenso unterrichtet die Kindertagespflegeperson die Eltern über die wesentlichen Begebenheiten während der Betreuungszeit.
- (3) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Die Form und die Häufigkeit werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern über Veränderungen der Betreuungssituation in ihrem Haushalt wie z. B. die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes, Veränderung der familiären Situation, das Hinzukommen eines Haustieres.
- (5) Weitere Vereinbarungen:
-

§ 5 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen, die für die Betreuung relevant sind, und alle weiteren wichtigen Informationen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren. Hierfür muss die Vollmacht für medizinische Notfälle hinterlegt werden (Anlage 2).

- (3) Wenn die Betreuung des Kindes aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (z. B. wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt diese den Eltern. Sie verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei akuter Erkrankung des Tageskindes informiert die Kindertagespflegeperson unverzüglich die Eltern. Ist eine Weiterbetreuung nach Ermessen der Kindertagespflegeperson nicht möglich, ist das Kind umgehend abzuholen.
- (5) Tritt eine ansteckende Krankheit auf, werden alle Eltern von der Kindertagespflegeperson anonym informiert.
- (6) Die Eltern erhielten das Merkblatt des Tagesmütter e.V. Reutlingen „Kranke Kinder in der Kindertagespflege“ gemäß § 34 Abs. 5 IfSG und wurden darüber belehrt.
- (7) Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung an einer der dort aufgeführten Krankheiten in der Kindertagespflegestelle unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.
- (8) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung des Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht/Beauftragung für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt. Weitere Informationen siehe das Merkblatt „Medikamentengabe in der Kindertagespflege“
- (9) Die Kindertagespflegeperson ist von den Eltern berechtigt, die Zecken fachgerecht zu entfernen.
- Ja. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich nach dem Entfernen die Stelle zu markieren und Eltern zu informieren.
 - Nein. In diesem Fall werden die Eltern unverzüglich über den Zeckenstich informiert und sind verpflichtet die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.
- (10) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt bei Bedarf Wundpflaster zu verwenden.
- Ja. Das vorhandene Wundpflaster wird verwendet.
 - Ja. Eltern stellen das Wundpflaster zur Verfügung.
 - Nein. Es soll kein Wundpflaster verwendet werden.
- (11) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen (z.B. Fieber messen)
- Nein. Ja. Wenn ja, welche und wie
- (13) Weitere Vereinbarungen:
-

§ 6 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.
- (2) Beide Vertragspartner dürfen wichtige Informationen an die Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen weitergeben, soweit es für die Begleitung und Beratung nach § 23 SGB VIII notwendig ist. Es bedarf hier keiner gesonderten Schweigepflichtentbindung.
- (3) Die Kindertagespflegeperson darf zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.
- (4) Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen mitzuteilen.
- (5) Mit dem Betreuungsvertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson personenbezogene Daten. Diese werden nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag verarbeitet oder von ihr zur Verarbeitung zugelassen. Zum Umgang mit diesen Daten siehe anliegende Erklärungen „Einwilligung zur Datenerhebung“ und „Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen“.

§ 7 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen

- (1) Kind wird zu den vereinbarten Zeiten von den Eltern an den Ort der Betreuung gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Vereinbarungen.....

- (2) Folgende Personen sind nach Absprache mit den Eltern zum Abholen des Kindes berechtigt. Sollte die Kindertagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

| | | |
|--------------|-----------|---------------|
| Vorname/Name | Anschrift | Telefonnummer |

(3) Die Kindertagespflegeperson darf die folgenden Unternehmungen durchführen. Dabei achtet sie auf die Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen. (*Mehrfachnennung ist möglich*)

- das Kind in eigenem PKW mitnehmen
 - Der Kindersitz wird von den Eltern zur Verfügung gestellt
- das Kind mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger transportieren
- das Kind selbst Kinderfahrzeuge fahren lassen (z. B. Fahrrad, Laufrad, City-Roller, Inliner, Bobby Car)
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (z.B. Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfest etc.)
- Anwesenheit von Haustieren ist abgestimmt.
- mit dem Kind in ein Frei-/Hallenbad mit autorisiertem Personal zum Schwimmen gehen
-
-

(4) Für den Umgang mit Medien wie Fernsehen, Smartphone, Tablet, und Computer etc. gelten folgende Regelungen:

.....

(5) Bei der Verpflegung ist folgendes zu beachten:

.....

(6) Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule, wird folgendes vereinbart:

.....

§ 8 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

(1) **Kündigungsfristen:**

1. Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen** gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Textform.
2. Der Vertrag endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
4. Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.
5. Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch das Erlöschen, durch die rechtswirksame Rücknahme oder durch den Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

- (2) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, den Tagesmütter e.V. Reutlingen unverzüglich zu informieren, sowie **die verbleibende Zeit des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.**
- (3) Ein Anspruch auf Förderung durch das Kreisjugendamt Reutlingen endet mit dem letzten Tag der Betreuung. Die Eltern sind verpflichtet **den letzten Tag der Betreuung** dem Kreisjugendamt über den Tagesmütter e.V. Reutlingen schriftlich zu melden.
- (4) Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betrag darf nicht höher sein als die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für diesen Zeitraum. Die Eltern haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass geringerer Schaden entstanden ist, z. B. wenn der Platz anderweitig besetzt wurde.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. (s. Anlage 1)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigten/n

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage 1: Änderungen zum Kindertagespflegevertrag

.....
(Datum)

(1) **Beginn und Umfang** der Kindertagespflege haben sich geändert.

| Wochentage | Uhrzeit | Tägliche Betreuungszeit |
|--|---------|----------------------------|
| Montag | | |
| Dienstag | | |
| Mittwoch | | |
| Donnerstag | | |
| Freitag | | |
| Samstag | | |
| Sonntag | | |
| Wöchentliche Betreuungszeit | | |

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes den folgenden Betrag:

- Wochenbetreuungszeit: x 4,3 x 7,50 € =€/mtl. oder
- Monatliche Betreuungszeit: x 7,50 € =€/mtl.

(2) **Weitere Änderungen:**

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage 2: Vollmacht für medizinische Notfälle

.....
Vollmachtgeber (Name und Anschrift):

.....
Bevollmächtigter (Name und Anschrift):

Für oben genannten Bevollmächtigten erteile ich eine Vollmacht für folgendes Kind:

.....
(Name, Geburtsdatum, ggf. abweichende Anschrift des Vollmachtgebers)

Die Vollmacht kann von mir jederzeit widerrufen werden und ist nur gültig, wenn sich die bevollmächtigte Person durch amtlichen Ausweis identifizieren kann. Die bevollmächtigte Person muss in einem medizinischen Notfall bzw. bei einem Unfall den Rettungsdienst holen und mich über den Notfall informieren. Die bevollmächtigte Person darf alle ihr bekannten Informationen zum Gesundheitszustand des Kindes an Rettungsdienst bzw. Notarzt weitergeben und bei einer Notwendigkeit das Kind im Rettungswagen in das Krankenhaus begleiten.

Die Vollmacht berechtigt dazu:

Entscheidungen zu notwendigen Untersuchungen zu treffen

(sonstige Befugnisse)

Weitere Informationen des Kindes

Krankenversicherung:

Kinderarzt:

Ggfs. weitere behandelnde Ärzte:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber

Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art.6 Abs.1 lit.b DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen. Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den Tagesmütter e.V. Reutlingen sowie örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage ge-

geben ist. Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflege, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

- Ja, es dürfen folgende Geräte verwendet werden:
- Smartphone und/oder Tablet
 - PC/Laptop
 - Sonstige
- Nein, es dürfen keine Geräte verwendet werden.

Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z. B. für die Bildungsdokumentation verwendet. Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Kindertagespflegeperson dokumentiert.

Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dies dem*der Veranlasser*in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich schwer wieder entfernen.

- Ja, ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen auch: *(Mehrfachnennung ist möglich)*
- innerhalb der Kindertagespflege ausgestellt werden
 - anderen Kindern und Eltern gezeigt werden
 - nach Rücksprache veröffentlicht werden, z.B. Fotobücher, Fototassen, Portfolio
 - nach Rücksprache in Printmedien (z.B. Zeitschrift, Presse) verwendet werden
 - im Internet veröffentlicht werden, z.B. Messenger wie WhatsApp.
 - Die Erlaubnis gilt für nur folgende Medien:
- Nein, ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Geschäftsstelle Reutlingen

Federnseestraße 4
72762 Reutlingen

Außenstelle Ermstal

Pfleghofstraße 41
72555 Metzingen

Außenstelle Alb

Marktplatz 1
72525 Münsingen



verwaltung@tagesmuetter-rt.de

www.tagesmuetter-rt.de

Mitglied im



Gefördert durch:



Unterstützt durch das Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport aus Mitteln des Landes Ba-
den-Württemberg.